

- Grenze des Geltungsbereichs
- Baugrenze
- Grenze der öffentl. Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Fläche mit Pflanzbindung

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschößzahl: 2 als Höchstgrenze. Bei zweigeschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoss nur dann mehr als 1,0 m über den Erdboden hinausragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorliegen und der Gesamteindruck nicht störend beeinflusst wird.
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschößflächenzahl: 0,4 bei einem Geschöß
0,7 bei 2 Geschößen
6. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 m²
7. Höhenlage: Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an die bestehenden Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.
8. Garagen: ~~Ein- und Ausfahrten sind so anzulegen, daß sie an die bestehenden Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.~~ ~~Die Garagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenze hinaus gebaut werden bis zu einer Entfernung von 2,0 m zur Straße, wenn keine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs eintreten kann und städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.~~
9. Ein- und Ausfahrten sind so anzulegen, daß beim Ausfahren für die Verkehrssicherheit ausreichende Sichtverhältnisse zur öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden sind.
10. Stützmauern sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise dürfen sie dann angelegt werden, wenn keine andere verträgliche Lösung möglich ist, und wenn keine Verunstaltung eintritt. Die Stützmauern sind wenn möglich durch Farbgebung, auf jeden Fall durch geeignete Bepflanzung unauffällig zu machen.
11. Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Abwässerungen als Abrisungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur Anpassung des Geländes an die Straßenoberfläche erforderlich ist.
12. Grünflächen: 80 % der nach der Grundflächenzahl nicht überbaubaren Fläche sind als Grünfläche anzulegen. 25 % der Grünfläche sind als Baum- und Strauchpflanzung auszuführen. Ein Baum entspricht 25 m², ein Strauch 1,0 m². Je 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein hochwachsender ortsüblicher Baum (auch Obstbaum) vorgeschrieben.
13. Fläche mit Pflanzbindung: Auf dieser Fläche sind einheimische Büsche im Dichtschluß zu pflanzen.
14. Die Firstrichtung der Hauptgebäude muß ungefähr parallel zur Richtung der Höhenlinien, d.h. ungefähr in Richtung der anliegenden Straßen, verlaufen.
15. Dachgauben sind nur auf der eingeschossigen Hausseite zulässig. Die Länge einer Dachgaube darf höchstens 2/3 der Länge des Daches betragen. Die Höhe über der Dachhaut darf 1/3 der Dachhöhe gemessen von Traufe bis First, nicht übersteigen, max. jedoch 1,50 m. Der seitliche Abstand vom Ortsgang muß mindestens 2,00 m betragen. Dachgauben, die länger als 1/3 des Daches werden, müssen auf beiden Seiten abgechrägt werden (Neigung höchstens 60°).

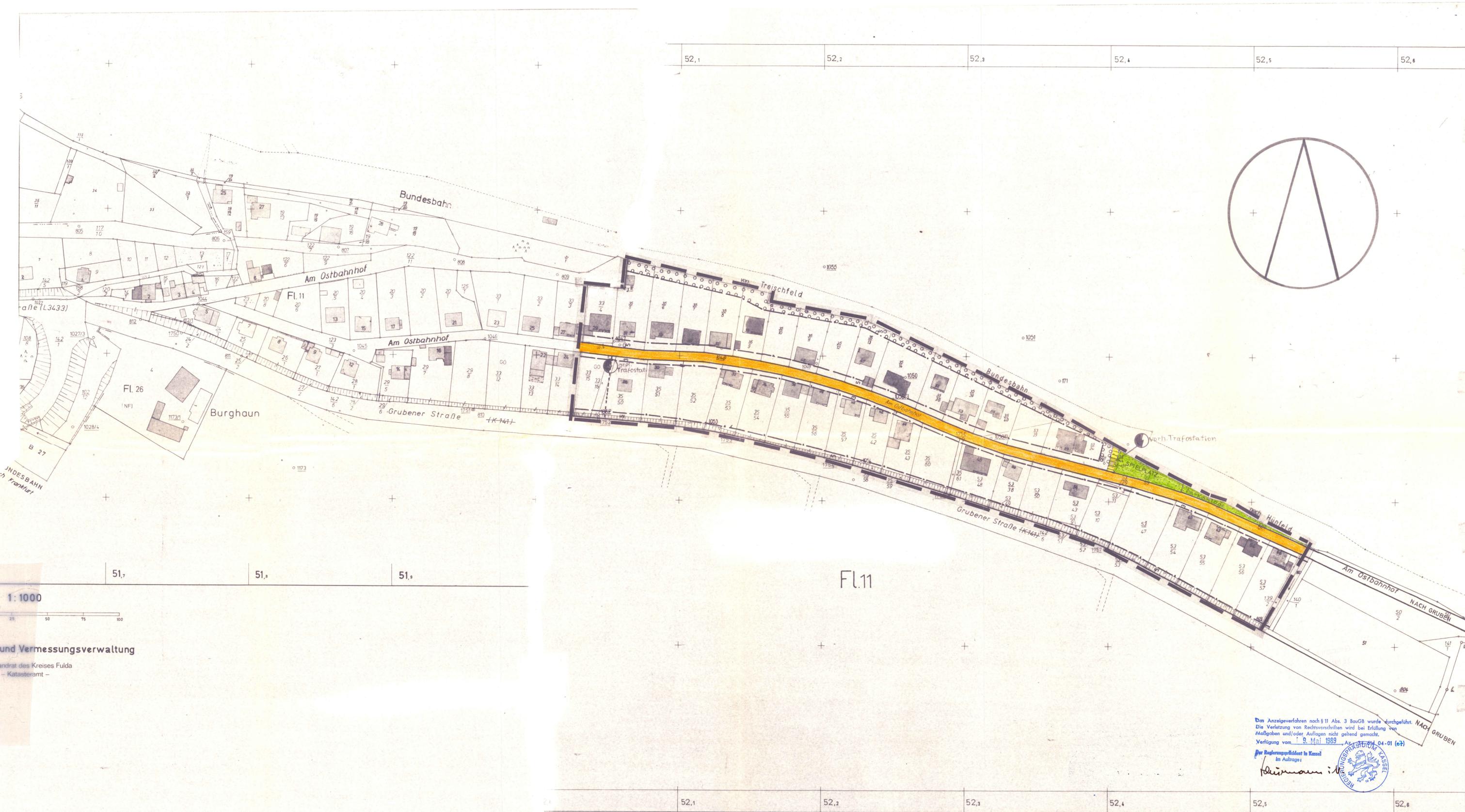
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.02.1989 übereinstimmen.

Fulda, den 10.02.1989
Der Landrat
des Landkreises Fulda
-Katasteramt-
im Auftrag
Glus
(Heil)

- 24.11.87 Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung
- 29.1.88 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 30.9.88 Bekanntmachung der Auslegung
- 17.10. - 18.11.88 Auslegung
- 24.1.89 Satzungsbeschuß
- 30. Juni 1989 Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung

Burghaun, den 22.6.89
[Signature]
Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
GEMEINDE BURGHAUN
ORTSTEIL BURGHAUN
GEBIET DIE LEHMBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 6a
M 1 1000 NOVEMBER 1987



1:1000
0 25 50 75 100

Landratsamt des Kreises Fulda
-Katasteramt-

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von
Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 9. Mai 1989 Az. 317/89-04-01 (G)
Per Beauftragten in Kassel
im Auftrag:
[Signature]
BEAUFTRAGTE IN KASSEL